

7. 10. 1950.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1950,
womit das Bundesgesetz vom 15. Oktober
1948, BGBl. Nr. 219, über die Gewährung
einer Ernährungszulage an Kriegsofopfer ab-
geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

§ 4 des Bundesgesetzes vom 15. Oktober 1948,
BGBl. Nr. 219, über die Gewährung einer Er-
nährungszulage an Kriegsofopfer hat zu lauten:

„§ 4. Die Ernährungszulage beträgt für Be-
schädigte, Elternpaare und männliche Empfänger
einer Elternteilrente monatlich 114 S, sonst
67 S. Bei der Abfertigung von Witwen im
Falle der Wiederverhehlung bleibt die Er-
nährungszulage außer Betracht.“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit
1. Oktober 1950 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes
ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung
betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Durch das 4. Lohn- und Preisabkommen wird
eine Erhöhung der Lebenshaltungskosten eintre-
ten. Diese Erhöhung bedarf auch für Kriegs-
opfer, die nicht aus einem anderen Titel einen
Ausgleich erhalten, einer Abgeltung. Für diese
kommen daher jene Kriegsofopfer in Betracht, die
gemäß dem Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948,
BGBl. Nr. 219, eine Ernährungszulage beziehen.

Die Ernährungszulage beträgt derzeit für Be-
schädigte, Elternpaare und männliche Bezieher
einer Elternteilrente monatlich 34 S, für alle
anderen Berechtigten 17 S. Beschädigte mit einer
Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger
als 50 v. H. und erwerbsfähige kinderlose
Witwen unter 45 Jahren haben keinen An-
spruch auf Ernährungszulage, doch kann ihnen

im Falle der Hilfsbedürftigkeit eine solche ge-
währt werden. Von den Waisen erhalten nur
diejenigen eine Ernährungszulage, die nach Voll-
endung des 18. Lebensjahres infolge beruflicher
Ausbildung oder wegen körperlicher oder geisti-
ger Gebrechen die Selbsterhaltungsfähigkeit noch
nicht erlangt haben.

Um den angestrebten Ausgleich zu bewirken,
bedarf es nicht der Schaffung einer eigenen Aus-
gleichszulage, der Ausgleich kann vielmehr auf
einfache Weise durch eine Erhöhung der Sätze
für die Ernährungszulage gewährt werden. In
diesem Sinne sieht die Neufassung des § 4 des
zitierten Bundesgesetzes vor, daß der Zulagen-
satz von 34 S um 80 S und der Satz von 17 S
um 50 S erhöht wird.